

Berlin, Donnerstag,

den 22. Mai 1902.

# Berliner

# Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen  
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zweimal.

**Bezugs-Preis:**

vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf.  
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland  
und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband  
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:  
für Frankreich bei Aug. Kummel  
in Straßburg L. G.,  
für England bei Aug. Stegle in London,  
30 Lime Street E. C., sowie bei G. & Co. in  
London, 19 Gresham Street E. C.

Als besondere Beilagen erscheinen:  
**Verdingungs-Anzeiger.**

**Hôtels- und Bäder-Anzeiger.**

Vollständige Ziehungslisten  
der Preussischen Klassen-Lotterien.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen  
mit Besanten-Listen  
und alle andere wichtige tabellarische  
Nachrichten.

**Insertions-Gebühr:**

die viergespaltene Zeile 40 Pf.  
Reclamezeit 50 Pf.

Fernsprecher:

**Nr. 1, Nr. 243.**

Telegramm-Adresse:  
**Börsenconc.**

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Reise-Abonnement.

Für die Reisezeit eröffnen wir ein Wochen-  
Abonnement auf beliebige Dauer unter täglicher  
Zufendung der Zeitung per Streifenband; der  
Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen  
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-  
Ungarn auf 1 Mark 50 Pfg., für Sendungen  
nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pfg.  
pro Woche. Bestellungen nimmt die unter-  
zeichnete Expedition entgegen.

**Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes  
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte  
zu erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-  
fahren:** a) haben sie bei einer Postanstalt  
abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt ihres  
Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars  
nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger  
Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen;  
b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen  
Spediteur, so wollen sie bei diesem die  
Ueberweisung des Exemplars an die Post unter  
Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition  
der Berliner Börsen-Zeitung.  
Kronenstraße 37.

## Die Polen-Vorlage.

Im gestrigen Abendblatt haben wir den Wort-  
laut des dem Landtage zugegangenen Gesetz-Ent-  
wurfs publicirt, der die Stärkung des Deutsch-  
thums in Westpreußen und Posen bezweckt. Die  
Begründung ist eine sehr umfangreiche. In der  
Einleitung heißt es:

In der Thronrede zur Eröffnung der gegenwärtigen  
Landtagssitzung ist hervorgehoben, daß die Verhältnisse  
in den doppelprovinzigen Landbeständen des Ostens der  
Monarchie eine Gestaltung angenommen haben, welche  
die ernstste Aufmerksamkeit der Regierung erheischt,  
und daß es eine Frage der Selbsthaltung für den  
Preussischen Staat sei, in seinen östlichen Provinzen  
dem Deutschthum die politische und wirtschaftliche  
Stellung zu erhalten, auf die es durch seine bisher dort  
geleitete Culturarbeit gerechten Anspruch erworben hat.  
Bei der Wepredung der diesbezüglichen Vorlage  
Abgeordneten an die Staatsregierung gerichteten Inter-  
pellation, welche Maßregeln sie zu ergreifen beabsich-  
tigen, um zur Erreichung jenes Zweckes das Deutsch-  
thum zu pflegen, staatsfeindliche Bestrebungen abzu-  
wehren und das Zurückdrängen Deutscher Sprache und  
Seite zu verhüten, sind von der Staatsregierung be-  
reits deren desfallsige Absichten in allgemeinen  
Zügen dargelegt worden. Sie finden auf einem der  
wichtigsten Gebiete, der Besiedelung der Ostmarken, in  
dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihren Ausdruck. In  
den Provinzen Westpreußen und Posen ist  
seit einer Reihe von Jahren das Deutschthum  
wirtschaftlich und politisch in besonders ge-  
fahrvoller Weise zurückgedrängt worden und  
die Staatsregierung daher genöthigt, in  
Abwehr dieses Angriffes schon bestehende,  
ihre ausgedehnte Verteidigungs-Maß-  
nahmen weiter auszugestalten. In dieser  
Hinsicht ist es dringlich geboten, der sich fort-  
geleitet zu Ungunsten des Deutschthums vollziehen-  
den Verschiebung des Nationalitäten-Verhältnisses Einhalt  
zu thun durch Bereitstellung von Mitteln in einem  
solchen Umfange, daß durch eine Deutsche Besiedelung  
jener Provinzen ein ausreichendes Gegengewicht gegen  
das Anwachsen des Polnischen Grundbesitzes geschaffen  
wird.

Sodann wendet sich die Begründung dem Art-  
ikel I der Vorlage zu und sagt:  
„Der durch das Gesetz vom 26. April 1886, be-  
treffend die Beförderung Deutscher Ansiedlungen in

den Provinzen Westpreußen und Posen, der Staats-  
regierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100  
Millionen Mark konnte nach der damaligen Sachlage  
auf seine Zukünftigkeit hin nur annähernd geschätzt  
werden. Er hat sich, weil inzwischen die Verhältnisse  
eine wesentliche Aenderung erfahren, insofern der  
Polnische Groß- und Kleingrundbesitz in steter Zu-  
nahme begriffen war, als nicht zureichend erwiesen und  
mühte durch Gesetz vom 20. April 1898 verflücht  
werden. Von dem damals auf 200 Millionen Mark  
aufgefüllten Fonds sind zur Zeit etwa noch 56  
Millionen Mark unverbraucht, nachdem die Ansetz-  
ungscommission ausweislich der dem Landtage vor-  
liegenden letzten Denkschrift bis 1. Januar d. J.,  
164 494 ha erworben und davon bereits rund  
100 000 ha besiedelt hat. Von den restlichen 56 Mil-  
lionen Mark sind zunächst die Kosten der rückständigen  
Besiedelung der rund 64 500 ha mit 39 Millionen  
Mark zu füllen, so daß 17 Millionen verbleiben  
bleiben. Für diesen Betrag würden nach den ge-  
machten Erfahrungen über die für Grunderwerb und  
Besiedelung erforderlichen Aufwendungen noch etwa  
13 000 ha angekauft und besiedelt werden können, so  
daß unter Innehaltung des bisherigen Zeitmaßes der  
Besiedelungstätigkeit der Fonds selbst unter Hinzu-  
rechnung der ankommenden Rückstellungen in etwa  
vier Jahren erschöpft wäre. Eine zeitlich befristete  
beschränkte Abwehrmaßregel würde sich aber bei dem an-  
dauernden Anwachsen des Polnischen Grundbesitzes  
und bei der sich durch die planmäßige Ab-  
schließung der Polnischen Staatsbürger auf dem  
Gebiete der landwirtschaftlichen, industriellen und  
gewerblichen Interessen fortgesetzten zu Ungunsten  
des Deutschthums vollziehenden Verschiebung der Lage  
dies als wirkungslos erweisen. Gegenüber solchen,  
die Zukunft des Deutschthums in den Ansiedlungs-  
provinzen ernstlich bedrohenden Erscheinungen hält die  
Staatsregierung vielmehr eine dauernde Gegen-  
action für dringend geboten. Einer solchen aber  
muß ein fester Plan für das weitere Vorgehen zu  
Grunde gelegt werden, dessen Ausgestaltung wiederum  
bedingt ist von dem Umfange, der zu seiner Durch-  
führung bereit zu stellenden Mittel. Es darf daher  
die Erschöpfung des Ansiedlungsfonds nicht abgewartet  
werden, vielmehr drängen die Verhältnisse zwingend  
dahin, mit dieser Gegenaction nicht zu zögern und  
durch abschaltige Anfüllung des Fonds der Staats-  
regierung die Möglichkeit zu bieten, ihre Dispositionen  
von langer Hand zu treffen und insbesondere die An-  
siedlungs-Commission in den Stand zu setzen, das  
bisherige Zeitmaß der Besiedelung wesentlich zu be-  
schleunigen.“

Zu Artikel II des Gesetzentwurfs wird in der  
Begründung gesagt:

„Die Staatsregierung sieht ein ferneres bedeutsames  
Mittel zur Befestigung und Förderung des Deutsch-  
thums in den Ansiedlungs-Provinzen in der Erhal-  
tung des dort vorhandenen Domänenbesitzes und in  
dessen Vermehrung. Die Bedenken, welche bereits in  
der Begründung des Gesetzes vom 26. April 1886  
gegen eine Parcellirung der Staatsdomänen in den  
Ansiedlungs-Provinzen geltend gemacht sind, haben  
durch die leitherrige Entwicklung der Verhältnisse an  
Gewicht wesentlich gewonnen, insofern die Domänen  
gerade in diesen Provinzen in Folge umfassender  
Bodenverbesserungen und Aufführung großwirth-  
schaftlicher Bauten heute sehr viel höhere Werthe,  
als damals darstellen und bei Fortsetzung  
ihrer Benützung in den Großbetrieben zu den besten  
Ausichten für die Zukunft berechneten. So hat  
dem auch die nach dem Gesetz vom 26. April  
1886 angelaufene Verwendung der Domänen zu An-  
siedlungszwecken seither nur ganz vereinzelt stattgefun-  
den, und es sprechen nicht nur die angeführten Erwä-  
gungen, sondern in noch höherem Maße national-  
politische und culturale Gründe dafür, in den An-  
siedlungsprovinzen den Domänenbesitz zu erhalten und  
zu vergrößern. Denn gerade hier ist das Element des  
Großgrundbesitzes von hoher Bedeutung, weil aus ihm  
den Staatsbehörden die Hilfskräfte zu gemeinsamer  
Arbeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung erwachsen,  
und weil in seiner mit der technischen Entwicklung  
des landwirtschaftlichen Betriebes Schritt halten-  
den Wirthschaftsführung die bäuerliche Bevölkerung  
Anregung und Vorbild findet. Nach beiden Rich-  
tungen wird deshalb in dem Maße, in welchem die  
bäuerliche Besiedelung fortschreitet, auch eine Vermeh-

rung des Domänenbesitzes erfolgen müssen. Vornehm-  
lich gilt dies für die Provinz Posen, wo der Deutsche  
Großgrundbesitz, wenngleich er etwas mehr als die  
Hälfte des Gesamtgroßgrundbesitzes beträgt, doch auf  
das öffentliche Leben nicht überall genügenden Einfluß  
übt, weil die Besitzer zum großen Theile außerhalb  
der Provinz wohnen. Hier namentlich wird den Do-  
mänenbüchern die Aufgabe zufallen, in politischer,  
culturaler und socialer Beziehung Führer der Deut-  
schen Landbevölkerung zu werden. In ausreichendem  
Umfange würde sich indessen die im Staatsinteresse  
gebotene Vergrößerung des Domänenbesitzes lediglich  
durch Veräußerung von Domänen in anderen Theilen  
der Monarchie nicht ermöglichen lassen, vielmehr bedarf  
es hierzu der Bereitstellung besonderer Mittel, wie dies  
in Art. II vorgesehen ist.

Dagegen wird der Ankauf mittlerer und kleinerer  
bäuerlicher Besitzungen behufs Verpachtung, womit die  
Domänenverwaltung in der Provinz Posen bereits  
versuchsweise vorgegangen war, nachdem jetzt der An-  
siedlungsfonds (Art. I) eine erhebliche Verstärkung er-  
fahren soll, fernerhin der Ansiedlungscommission aus  
Mitteln dieses Fonds überlassen bleiben können, zu  
welchem Zweck beabsichtigt ist, eine künftige Subcon-  
mission im Sinne des § 10 der Königlichen Verord-  
nung vom 21. Juni 1886, betreffend die Commission für  
Deutsche Ansiedlungen in den Provinzen West-  
preußen und Posen (Gesetz-Sammlung Seite 159),  
zu bilden und mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wie zum Ankauf größerer Güter, so sollen  
auch zum Erwerb von Forsten die durch Art-  
ikel II bereitgestellten Fonds Verwendung  
finden. Zu einem wesentlichen Theile ist die Un-  
rentabilität vieler Güter in den Ansiedlungsprovinzen  
auf die starke Entwaldung dieser Landstriche im letzten  
Jahrhundert zurückzuführen, wodurch weite Strecken  
unter den Pflug gekommen sind, die bei den jetzigen  
schwierigen Produktionsbedingungen als Ackerland kaum  
noch mit Nutzen zu verwerten sind. Diese Wieder-  
legung der Forsten, die auch insofern schwere Schädi-  
gungen des Nationalwohls zur Folge hatte, als hier-  
durch der benachbarten armen Bevölkerung die Forst-  
arbeit entzogen und so in Waldbüdnen geradezu ein  
Nothstand herbeigeführt worden ist, welcher nicht zum  
Wenigsten zur Abwanderung und Sachfengängerei geführt  
hat, dauert unter der Ungunst der heutigen landwirth-  
schaftlichen Verhältnisse noch an. Wenn auch, um  
diesem in landescultureller, wie volkswirtschaftlicher  
Hinsicht gleich bedenklichen Zustande entgegenzuwirken,  
die Staatsforstverwaltung nach wie vor bestrebt sein  
wird, aus ihren etatsmäßigen Ankaufsfonds Diefähigen  
zum Zwecke der Aufforstung zu erwerben, so sollen  
doch die durch Art. II bereitgestellten Fonds in geeig-  
neten Fällen auch für den Ankauf von Forstgrund-  
stücken, insbesondere dann Verwendung finden können,  
wenn letztere zu Gütern gehören, die sich im Uebrigen  
zu Domänen eignen. Es kommt außerdem in Betracht,  
daß auf diese Weise ein Zusammenwirken mit der  
Ansiedlungscommission ermöglicht wird, für die die Zu-  
behörigkeit größerer Forstkomplexe zu angebotenen Gütern  
seither eine besondere Schwierigkeit bot, weil die  
Frage nach der angemessenen Verwertung der  
Waldungen zumeist keine befriedigende Lösung fand.  
Es ist aber durchaus unerwünscht, von dem unter Um-  
ständen politisch wichtigen Erwerbe eines Gutes ledig-  
lich im Hinblick auf die zugehörigen, für die Besiedelung  
außer Betracht bleibenden Waldungen Abstand nehmen  
zu müssen. In solchen Fällen wird daher künftig nach  
vorheriger Verständigung zwischen den Behörden durch  
ein gemeinsames Vorgehen der Ansiedlungscommission  
und der Staatsforstverwaltung das Interesse des  
Deutschthums eine wesentliche Förderung erfahren. Im  
Uebrigen bleiben die bestehenden Resorverhältnisse in  
Bezug auf den Ankauf und die Verwaltung des mit  
dem nach Art. II zur Verfügung gestellten Mitteln zu  
erwerbenden Staatsgrundbesitzes, sowie die Bestim-  
mungen über die Verwertung des letzteren und die  
Verrechnung der entstehenden Einnahmen unberührt.

Der Begründung muß noch hinzugefügt werden, daß  
sie Alles vermeidet, was bestimmend im jenseitigen  
Lager wirken könnte. Sie schweigt von den anti-  
deutschen Einflüssen, die sich im clericalen Lager  
in verhängnisvoller Weise geltend machen, schweigt  
davon, daß der innere nationale Krieg bis zum  
Boykott der Deutschen Kaufleute und Gewerbes-